

Kodex für Geschäftspartner der Wärmeverbund Lohn AG

1. Einleitung	2
2. Gesetzeskonformität	3
3. Einhaltung der Menschenrechte	4
4. Arbeitsbedingungen.....	5
5. Einhaltung Umweltstandards	5
6. Transparenz.....	6
7. Umsetzung	6

1. Einleitung

Die Wärmeverbund Lohn AG (WVLN) ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Neuhausen am Rheinfall, welche mehrheitlich im Besitz der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG ist. Die WVLN beliefert Kunden mit kostengünstiger ökologischer Wärme und Kälte, reduziert die fossile Energienutzung und den damit verbundenen CO₂-Ausstoss massiv und maximiert den Energieselbstversorgungsgrad der Gemeinde. Das Herzstück der Anlage bilden Wärmepumpen, die im Kesselhaus des SIG-Areals die Wärme des Abwassers der Kläranlage Röti auf nutzbares Temperaturniveau heben. Die beim Prozess entstehende Kälte wird ebenfalls genutzt. Für Wärmespitzenlastzeiten für kalte Tage stehen zusätzlich Erdgaskessel bereit.

Ziele

WVLN wird den Erwartungen aller Anspruchsgruppen gerecht und erfüllt die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen. WVLN betreibt ihre Geschäfte mit Integrität und unter Beachtung ethischer Massstäbe, und zwar überall und jederzeit. Das ist unser Verständnis von „Compliance“; eine vorbehaltlose Verpflichtung zu Gesetzestreue, Integrität und Ethik. WVLN verfügt daher auch über ein modernes «State-of-the-Art» Compliance Management System (CMS), welches die Umsetzung der genannten Ziele sicherstellt.

Zusammenarbeit

WVLN legt Wert auf Geschäftspartner (nachfolgend auch „Partner“ genannt), welche dieselben Werthaltungen, Compliance Grundsätze und ethischen Prinzipien verfolgen. Für eine faire, vertrauensvolle und langfristige Partnerschaft verlangt WVLN deshalb von ihren Geschäftspartnern, dass sie sich ausdrücklich zu den im vorliegenden Kodex festgelegten Leitprinzipien der WVLN für nachhaltiges, ethisches und gesetzestreuere Geschäften verpflichten. Die Bestimmungen sind von allen WVLN -Geschäftspartnern einzuhalten. Der Geschäftspartner sichert zu, dass er die Verpflichtungen an Mitarbeitende, Freiberufler und Dritte überbindet und deren Einhaltung regelmässig überwacht und sicherstellt.

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kodex richten sich an alle Geschäftspartner der WVLN, d.h. Lieferanten für Waren und Dienstleistungen aller Art, Unternehmer, Zulieferer, Subunternehmer und Partner sowie deren Mitarbeitende, Freiberufler und Dritte (Subunternehmen, Sublieferanten und Subakkordanten), unabhängig von der Grösse, der Branche, der Tätigkeit und dem Sitz des Geschäftspartners.

Kommunikation

Der Geschäftspartner erhält diesen Kodex in aller Regel bereits beim ersten Kontakt im Rahmen einer Offert-Anfrage, Ausschreibung, Geheimhaltungsvereinbarung oder anderen Vertragsanbahnungen ausgehändigt. Der Kodex bildet einen integrierenden und verbindlichen Bestandteil jeder Geschäftsbeziehung, von der Vertragsanbahnung bis zu nachvertraglichen Sorgfaltspflichten. Sie finden die jeweils aktuellste Version zum Download auf: www.wvln.ch

Standards

Die im vorliegenden Kodex enthaltenen Bestimmungen orientieren sich insbesondere am Inhalt folgender anerkannter Konventionen und Standards:

- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (WTO)
- Vereinbarung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Charta für nachhaltige Entwicklung der Internationalen Handelskammer (ICC)
- SA800 (Standard für sozial verantwortliche Unternehmensführung)

Zwingend anwendbare nationale, supranationale oder internationale Gesetze und Regulierungen bleiben Fall vorbehalten und gehen diesem Kodex vor, soweit sie im Einzelfall höhere Standards setzen. Bei niedrigeren Standards hat der vorliegende Kodex Vorrang.

2. Gesetzeskonformität

Der Partner betreibt sein Geschäft nach Massgabe ethischer Grundsätze. Er handelt mit höchster Integrität und hält sich an alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, regulatorischen Vorgaben sowie an internationale Abkommen. Er sichert zu, insbesondere die folgenden Bestimmungen und Grundsätze als Minimalanforderungen einzuhalten und deren Einhaltung mit geeigneten Massnahmen eigenverantwortlich sicherzustellen:

2.1 Produktesicherheit

Die Produkte und Dienstleistungen, welche der Partner vermarktet, vertreibt, liefert und erbringt, gefährden – bei sachgerechter Anwendung - weder Mensch noch Flora und Fauna. Sie erfüllen die vereinbarten, resp. gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen bezüglich Produktesicherheit und entsprechen im Übrigen den jeweils aktuellen technischen und sicherheitsspezifischen Vorgaben. Die Produkte und Dienstleistungen stehen im Einklang mit den jeweiligen Empfehlungen, Richtlinien und Normen der zuständigen Behörden und einschlägigen Branchenverbänden. Angaben über den sicheren Gebrauch kommuniziert der Partner schriftlich.

2.2 Verbot von Korruption und Bestechung

Jede Art von Korruption, ist dem Partner verboten. Dazu zählen aktive und passive Bestechung wie z.B. das Anbieten oder Annehmen von Vorteilen, Schmiergeldzahlungen und strafrechtlich verbotene Handlungsweisen (wie z.B. Nötigungen oder Erpressungen), um damit auf Vertreter von Geschäftspartnern, Repräsentanten der Politik, Verwaltung, Justiz oder der öffentlichen Hand Einfluss zu nehmen oder einen sonst unbilligen Vorteil zu erlangen.

2.3 Fairer Wettbewerb

Jegliche Geschäftstätigkeit des Partners erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und im Einklang mit den Regeln des fairen Wettbewerbs. Kartellrechtsverstösse und unlauterer Wettbewerb werden nicht toleriert und bei Kenntnisnahme durch die WVLN den entsprechenden Behörden angezeigt. Der Partner beachtet dabei darüber hinaus die Grundprinzipien einer fairen Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, insbesondere die Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbietern, die Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieter, unparteiische Vergabe von Aufträgen, Sicherstellung der Transparenz der Vergabe der Aufträge, wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel, faire und offene Gestaltung der Evaluation und Bewertung etc.

2.4 Schutz geistigen Eigentums

Der Partner respektiert den Schutz des geistigen Eigentums der WVLN und Dritter. Er nimmt solche Rechte nur in Anspruch, wenn er sich zuvor die erforderlichen Rechte vom Eigentümer schriftlich hat einräumen lassen. Er unternimmt alle Anstrengungen zur Abwehr unberechtigter Forderungen oder Ansprüche Dritter, die geeignet sind, die Leistungspflichten des Partners gegenüber WVLN aufzuheben oder einzuschränken.

2.5 Handelsbeschränkungen und Geldwäscherei

Der Partner hält alle geltenden Handels- und Wirtschaftsbeschränkungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein.

2.6 Missbrauch vertraulicher Informationen

Der Partner stellt mit angemessenen Mitteln sicher, dass seine Mitarbeitenden, Organe, Hilfspersonen und beauftragter Dritte keine vertraulichen Informationen und Daten missbrauchen. Als vertrauliche Informationen gelten unter anderem Betriebsgeheimnisse, Geschäftspläne, Finanzpläne, Prognosen, interne Preislisten, Kundeninformationen und Lieferantenverträge.

2.7 Steuern und Abgaben

Der Partner hält sich an die geltenden Gesetze über die Steuern, Abgaben und Gebühren und ist für deren termingerechte und vollständige Bezahlung selbst verantwortlich.

2.8 Meldestelle (Compliance)

Der Partner trifft Vorkehrungen, welche den Mitarbeitenden, Organen, Hilfspersonen und beauftragten Dritten sowie allen mit dem Partner in einer Beziehung stehenden Personen (z.B. Lieferanten und Kunden) die Möglichkeit einräumen, gegen festgestellte oder in guten Treuen vermutete Verstösse gegen Gesetze, Normen oder Bestimmungen Meldung bei einer internen Stelle (z.B. Compliance oder Rechtsdienst) zu erstatten. Der Partner stellt sicher, dass solche Beschwerden ohne Furcht vor Sanktionen oder Repressalien erfolgen können. Der Partner wird solchen Meldungen – auch wenn sie anonym erfolgen - nachgehen und nach bestem Wissen und Gewissen überprüfen.

2.9 Persönlichkeitsrechte

Der Partner stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte seiner Mitarbeitenden, Organe, Hilfspersonen und beauftragten Dritten gewahrt bleiben und nicht verletzt werden.

3. Einhaltung der Menschenrechte

Der Partner hält sich an die geltenden Menschenrechte und behandelt seine Mitarbeitenden, Organe, Hilfspersonen und beauftragten Dritten mit Würde und Respekt. Er hält sich insbesondere und uneingeschränkt an folgende minimalen Anforderungen:

3.1 Verbot von Kinderarbeit

Der Partner darf keine Mitarbeitenden mit einem Alter unter 15 Jahren beschäftigen oder beschäftigen lassen. In Ländern, deren Wirtschaft und schulische Einrichtungen weniger entwickelt sind, gilt ein Mindestalter von 14 Jahren. Gefährliche Arbeiten dürfen nur unter Beachtung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften ausgeführt werden.

3.2 Verbot von Zwangsarbeit

Jegliche Zwangs- und Pflichtarbeit ist untersagt. Der Partner darf seine Mitarbeitenden nicht dazu zwingen, ihm als Vorbedingung für die Beschäftigung ihren Ausweis, Reisepass, Arbeitsgenehmigung oder ähnliche Unterlagen auszuhändigen. Der Rückbehalt solcher Dokumente ist ebenfalls unzulässig.

3.3 Diskriminierungsverbot

Bei Anstellung, Beschäftigung sowie Vergütung ist Chancengleichheit zu wahren. Der Partner soll niemanden namentlich aufgrund von Geschlecht, Alter, politischer Ausrichtung, ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, Religion, sexueller Identität, Gewerkschaftszugehörigkeit oder einer allfälligen Behinderung diskriminieren.

3.4 Verbot von physischen oder psychischen Strafen

Der Partner darf Mitarbeitende in keiner Form physisch oder psychisch bestrafen. Das gilt insbesondere dann, wenn Mitarbeitende in gutem Glauben Unternehmenspraktiken melden, die gegen nationale, internationale oder interne Bestimmungen verstossen.

4. Arbeitsbedingungen

Der Partner bietet seinen Mitarbeitenden gerechte Arbeitsbedingungen. Er hält insbesondere und uneingeschränkt die folgenden minimalen Anforderungen ein:

4.1 Sichere und gesunde Arbeitsplätze

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind mindestens im Rahmen der nationalen Bestimmungen zu gewährleisten. Der Partner verfügt über Richtlinien und Verfahren zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz und legt diese für seine Mitarbeitenden offen, um dadurch das Risiko für Unfälle und Berufskrankheiten zu verringern bzw. diese zu vermeiden.

4.2 Branchenübliche Arbeitszeiten

Der Partner stellt sicher und überwacht, dass seine Mitarbeitenden die im jeweiligen Staat gesetzlich beziehungsweise tariflich-vertraglich festgelegte oder branchenübliche maximale Arbeitszeit einhalten. Insbesondere darf die maximale Wochenarbeitszeit (inkl. Mehrstunden) die gesetzlich zulässige Grenze nicht überschreiten. Den Mitarbeitenden stehen die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Ruhetage zu. Ausserdem haben die Mitarbeitenden Anspruch auf einen geregelten Jahresurlaub gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

4.3 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die Mitarbeitenden haben das Recht auf Kollektivverhandlungen und darauf, sich in Gewerkschaften zu organisieren. Sollten in einem Land aus politischen Gründen keine Gewerkschaften zugelassen sein, muss der Partner unabhängige Zusammenschlüsse in einer anderen Form ermöglichen. Er darf weder Arbeitnehmervertreter aufgrund ihrer Funktion noch gewerkschaftlich organisierte Mitarbeitende wegen ihrer Mitgliedschaft benachteiligen.

5. Einhaltung Umweltstandards

Der Partner betreibt sein Geschäft verantwortungsvoll und in umweltverträglicher Weise. Er reduziert unter Beachtung der anwendbaren Vorschriften im Rahmen seines Geschäftsbetriebs negative Wirkungen auf Mensch und Umwelt.

5.1 Effizienter Umgang mit Ressourcen

Der Partner setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für den effizienten Einsatz von Ressourcen ein. Insbesondere nicht-erneuerbare Ressourcen werden so sorgsam wie möglich eingesetzt.

5.2 Vermeidung von Umweltbelastungen

Der Partner erfasst und überwacht im gegebenen Fall belastende Emissionen und setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für deren kontinuierliche Reduktion ein. Die eingesetzten Materialien sollten wiederverwendet werden, wenn die Möglichkeit dazu besteht. Der Partner entwickelt Verfahren, die den Transport, die Lagerung sowie die gefahrlose und umweltfreundliche Behandlung und Entsorgung von Abfällen regeln.

5.3 Gefährliche Güter und Substanzen

Die sichere Handhabung von Gütern und Substanzen, die durch Freisetzung eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, garantiert der Partner im gegebenen Fall mit Hilfe eines Gefahrenstoff-Managements, welche den sicheren Gebrauch und Transport sowie die sichere Lagerung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung gewährleistet.

5.4 Umweltverträgliche Produkte

Der Partner achtet bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen darauf, dass deren Verwendung sparsam im Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen ist. Die Produkte sollten sich für eine Wiederverwendung, Rezyklierung oder gefahrlose Entsorgung eignen.

6. Transparenz

Der Partner informiert auf erste Anfrage hin ohne Verzug und transparent über seine Lieferkette und stellt mit seinem Compliance Management System (CMS) die Umsetzung der in diesem Kodex enthaltenen Prinzipien sicher.

6.1 Bevorzugte Geschäftspartner

WVLN bevorzugt Partner, welche ihre Lieferantenkette (Supply Chain) auf Verlangen offenlegen. Im Bereich der Brennstoffbeschaffung ist dies für den Partner Pflicht. Im Weiteren bevorzugt WVLN Partner, die sich aktiv um eine kontinuierliche Verbesserung in den Bereichen Umwelt und Soziales bemühen und diese Leistungen transparent aufzeigen, zum Beispiel mit Hilfe zertifizierter Management-Systeme nach ISO 9001, ISO 14001, OHSAS 18001, SA8000, EFQM, einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Standard der Global Reporting Initiative oder in mindestens gleichwertiger Weise.

6.2 Compliance Management-System (CMS)

Der Partner betreibt CMS oder verfügt über gleichwertige Prozesse, die die Einhaltung der hier aufgeführten Grundsätze gewährleisten.

7. Umsetzung

Bei Nichteinhaltung der Mindestanforderungen dieses Kodex durch den Partner kann WVLN einschneidende Konsequenzen ergreifen.

7.1 Überwachung und Nachweispflicht

Der Partner hat auf erste Anfrage der WVLN hin alle notwendigen Informationen zu einer Ersteinschätzung korrekt und vollständig im Rahmen einer Selbstbeurteilung mitzuteilen. Insbesondere soll der Partner der WVLN transparent informieren, falls er Aspekte aus diesem Kodex nicht oder nur teilweise erfüllen kann. Der Partner stellt darüber hinaus sonstige Informationen zur Verfügung, welche die Einhaltung dieses Kodex nachweisen.

7.2 Kontrolle

WVLN behält sich die Kontrolle der Umsetzung dieses Kodex vor, namentlich wenn aufgrund von entsprechenden Presseberichten, Beschwerden oder dergleichen ein Verdacht auf allfällige Verstöße gegen diesen Kodex oder seine Prinzipien besteht. Der Partner verpflichtet sich, dass auf Wunsch von WVLN bei ihm selbst sowie bei seinen Zulieferern bzw. Vorlieferanten und/oder Subunternehmern Audits durchgeführt werden können (sowohl durch WVLN als auch durch externe Experten im Auftrag der WVLN). Dabei legt WVLN dem Partner einen Plan über den Ablauf des Audits sowie über die Inhalte vor. Der Partner hat WVLN (oder dem von ihr beauftragten Experten) die notwendigen Informationen, Daten, Unterlagen und Dokumente zu erteilen, resp. vorzulegen und Einsicht in die Bücher zu geben. Der Partner stellt eine Fachperson zur Verfügung, welche diese Unterlagen, Informationen, Daten und Dokumente vollständig bereitstellen kann und überdies Fragen der WVLN (oder des von ihr beauftragten Experten) beantworten kann.

7.3 Nicht- oder Schlechterfüllung

WVLN behält sich das Recht vor, bei Nicht- oder Schlechterfüllung dieses Kodex Massnahmen zu fordern, zu ergreifen oder gegebenenfalls die Geschäftsbeziehung zu beenden. WVLN ist ohne weiteres berechtigt, den Partner in der Lieferantenbewertung herabzustufen, ihn von Offertanfragen auszuschliessen oder ihm Auflagen zu erteilen, welche dieser auf eigene Kosten und unter Einhaltung der angesetzten Frist umsetzen muss. Die Massnahmen richten sich nach der Schwere und der Häufigkeit der Verstöße des Partners.